

# Deutschland hat Zukunft

## Neue Entwicklungen im Datenschutzrecht

---

**Montag, 13. Februar 2017 um 10:00 Uhr**

hbw Haus der Bayerischen Wirtschaft, ConferenceArea, Europasaal

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

---

## Begrüßung

---

**Bertram Brossardt**

Hauptgeschäftsführer

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

---

Es gilt das gesprochene Wort.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
herzlich willkommen im Haus der Bayerischen  
Wirtschaft zu unserem Deutschland hat Zukunft  
Kongress.

Thema heute sind die „Neuen Entwicklungen im  
Datenschutzrecht“.

Vorstellung der Teilnehmer

Ich freue mich, den Bayerischen Staatsminister  
des Innern, für Bau und Verkehr bei uns  
begrüßen zu dürfen.

Lieber **Joachim Herrmann**, schön, dass Sie bei  
uns sind!

Nach dem Statement des bayerischen  
Innenministers wird **Herr Professor Dirk  
Heckmann** von der Universität Passau die neue  
EU-Datenschutzverordnung und das neue  
Bundesdatenschutzgesetz unter die Lupe  
nehmen.

**Herr Alexander Filip**, Referatsleiter für  
internationalen Datenverkehr im Bayerischen  
Landesamt für Datenschutzaufsicht, macht uns

danach mit den Rahmenbedingungen für den internationalen Datenverkehr vertraut.

Auf dem Podium begrüße ich zudem **Herrn Dr. Mathias Lejeune**, Head of Legal IT der Airbus Defence and Space GmbH.

Ihnen allen vielen Dank fürs Kommen!

Wir brauchen eine Modernisierung des Datenschutzrechts

Meine Damen und Herren,

Daten sind „Rohstoff der digitalisierten Wirtschaft“. Für alle, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen, ist dieser Satz eine Selbstverständlichkeit.

Je digitaler unsere Welt wird, desto mehr Daten werden erhoben und verarbeitet – und diese Daten ermöglichen in großem Umfang neue Produkte und Geschäftsmodelle.

Das hat auch unsere Big-Data-Studie gezeigt, auf deren Grundlage der **Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft** konkrete Handlungsempfehlungen für Unternehmen und Politik entwickelt hat.

Nach dieser Studie sind zentrale Zukunftstechnologien untrennbar mit Big-Data-Anwendungen verbunden.

Zum Beispiel im Bereich

- der Mobilität, Stichwort „autonomes Fahren“,
- der Künstlichen Intelligenz,
- der medizinischen Diagnostik,
- des Energiemanagements,
- der Biotechnologie,
- der Luft- und Raumfahrttechnologie und
- der Marktforschung.

**Herr Professor Heckmann** hat zusammen mit der Prognos AG diese Big-Data-Studie für uns erstellt.

Nach dieser Studie können wir die wirtschaftlichen Chancen der Digitalisierung und insbesondere Big Data nur nutzen, wenn die allgemeinen Rahmenbedingungen sitzen:

- eine bessere IT-Infrastruktur,
- mehr Forschung und Entwicklung,
- die Sicherung des Fachkräftenachwuchses,
- ein flexibleres Arbeitsrecht und
- eine neue Gründerkultur.

Die Digitalisierung, aber insbesondere Big Data Anwendungen können nur funktionieren, wenn der Datenschutz modernisiert wird.

Das Datenschutzrecht ist die größte Hürde für die Verbreitung und die weitere Entwicklung von Big-Data-Anwendungen.

Wir brauchen einen **praxisgerechten und anwenderfreundlichen Datenschutz**, der den Innovationsstandort Deutschland und Bayern nicht gefährdet.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die **Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union** soll die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten EU-weit vereinheitlichen.

Besonders für Unternehmen, die grenzüberschreitend aktiv sind, ist der Datenschutz häufig eine zentrale Innovationsbarriere.

Deswegen ist es wichtig und richtig, dass wir auf EU-Ebene eine **Vereinheitlichung des Vollzugs der gesetzlichen Regelungen** bekommen.

Wir begrüßen daher die Grundverordnung.

Das bedeutet aber auch: Von **Öffnungsklauseln** sollte möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Eine deutsche Insellösung wäre nur eine Belastung für den Standort.

#### Deutsche Umsetzung der Grundverordnung

Zur Anpassung an die EU-Datenschutz-Grundverordnung hat das Bundeskabinett am 1. Februar einen überarbeiteten Entwurf für ein neues **Bundesdatenschutzgesetz** beschlossen.

Es soll zum **25. Mai 2018** in Kraft treten.

Wir halten es für richtig, dass der Referentenentwurf sich weitgehend am bisherigen Bundesdatenschutzgesetz orientiert. Das verhindert weitere Umstellungsprozesse und Rechtsunsicherheiten bei den Unternehmen.

Abzulehnen sind jedoch die Vorschriften im Bereich des **Beschäftigtendatenschutzes**:

- Die Regelungen zur **Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis** sind überflüssig, da sich die Zulässigkeit der

Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis bereits aus der Grundverordnung ergibt.

- Außerdem führen die Regelungen zur **Freiwilligkeit der Einwilligung** zu noch mehr Unsicherheit. Hier muss ein subjektiver Maßstab angelegt werden.
- Schließlich ist die **Einführung des Schriftformerfordernisses** in Zeiten der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß und nur mit mehr Bürokratie verbunden. Die Textform oder mündliche Form reichen aus.

Diese Vorschriften bedeuteten eine unnötige Verschärfung des Datenschutzes.

#### Unsere Forderungen

Zudem werden bestimmte Aspekte, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen betreffen, noch nicht ausreichend berücksichtigt.

#### 1. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Zunächst muss klargestellt werden, dass eine **Anonymisierung und Pseudonymisierung** bereits erhobener Daten ohne erneute Einwilligung des Betroffenen erfolgen kann.

Diese Klarstellung fehlt bislang.

Der Zweck besteht ja gerade in der Beendigung des Personenbezugs und damit der datenschutzrechtlichen Bindungen.

Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, den Personenbezug aufzuheben, wenn er nicht benötigt wird. Das würde das Schutzniveau für den Einzelnen noch erhöhen.

## 2. Regelungen zur Einwilligung

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, die nicht anonymisiert oder pseudonymisiert wurden, muss der Betroffene in die Verarbeitung dieser Daten einwilligen.

Dadurch entstehen in der Praxis erhebliche Hürden.

Besonders dann, wenn zum Zeitpunkt der Datenerfassung nicht genau bekannt ist, wofür die Daten später verwendet werden.

Deshalb muss auch eine **allgemeine Einwilligung des Betroffenen** in künftige Big-Data-Anwendungen rechtlich zulässig sein.



Wer seine Daten für eine spätere Verwendung freigeben möchte, der muss im Rahmen seiner allgemeinen Handlungsfreiheit auch die Möglichkeit haben, dies vertraglich zu regeln.

Die Einräumung eines Widerrufsrechts, gewährleistet in diesem Fall den Schutz des Betroffenen.

### 3. Kein Klagerecht gegen Angemessenheitsentscheidungen der EU-Kommission

Zudem geht das vorgesehene **Klagerecht der Aufsichtsbehörden gegen die Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission** zu weit.

Die Ausübung des Klagerechts darf nur bei Vorliegen eines einstimmigen Beschlusses aller Landesdatenschutzbeauftragten möglich sein.

Dabei müssen die Landesdatenschutzbeauftragten vor der Beschlussfassung die betroffenen Wirtschaftsverbände anhören und deren Stellungnahmen in ihre Entscheidung einfließen lassen.

Die Ausübung des Klagerechts sollte durch die zentrale Anlaufstelle im Sinne von § 17 des

neuen Gesetzentwürfs erfolgen und nicht jedem einzelnen Landesdatenschutzbeauftragten eröffnet werden.

#### 4. Beschäftigtendatenschutz

Der **Beschäftigtendatenschutz** muss die Bekämpfung von Pflichtverletzungen unterstützen.

Das heißt: Die Arbeitgeber müssen auch dann einem konkreten Verdacht auf eine schwere Vertragspflichtverletzung zielgerichtet nachgehen können, wenn diese unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit liegt.

#### 5. Dateneigentum

Schließlich fordern wir, dass auf die Regelung eines **Dateneigentums** verzichtet wird.

Dies würde die kommerzielle Nutzung der Daten erschweren.

Hier sind stattdessen vertragliche Lösungen zwischen den Beteiligten anzustreben.

Zentrale Forderung: Keine Verschärfung des Datenschutzes

Meine Damen und Herren,

für uns gilt: Eine **Verschärfung** des Datenschutzes ist nicht notwendig.

Was wir brauchen, ist ein **moderner und praxisgerechter Datenschutz**,

- der mit den Anforderungen der Digitalisierung kompatibel und
- EU-weit verlässlich geregelt ist.

Ich freue mich jetzt auf die Vorträge und die anschließende Diskussion und wünsche uns allen einen anregenden Vormittag.

Herr Staatsminister, Sie haben das Wort!